

Landkreis Heilbronn

Stadt Güglingen

1. Änderung der Satzung zur Regelung des Kostenersatzes für Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Güglingen

- 1. Änderung der Feuerwehr-Kostenersatz-Satzung – FwKS -

Aufgrund von § 4 Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) in der Fassung vom 24.07.2000 zuletzt geändert durch Gesetz vom 17.06.2020 in Verbindung mit § 34 Absatz 4 und 5 des Feuerwehrgesetzes (FwG) in der Fassung vom 2. März 2010 zuletzt geändert durch Gesetz vom 21.05.2019 hat der Gemeinderat der Stadt Güglingen am 15.02.2022 folgende 1. Änderung der Satzung über den Kostenersatz für die Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr beschlossen:

§ 7 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Güglingen, den 16.02.2022

gez.

Ulrich Heckmann
Bürgermeister

Die Anlage zur Satzung wird wie nachfolgend aufgeführt geändert.

Hinweis nach § 4 Absatz 4 GemO:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO erlassenen Verfahrensvorschriften beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Satzung, die Genehmigung oder Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Anlage zu § 5 Absatz 1 der Feuerwehr-Kostenersatz-Satzung

Kostenersatzverzeichnis

1. Personalkosten

- a) Feuerwehrangehörige (pro Person, je Stunde) 20,00 Euro
- b) Brandsicherheitswache (pro Person, je Stunde) 17,00 Euro

2. Fahrzeuge

Für die genormten Fahrzeuge gelten die Pauschalsätze der Verordnung des Innenministeriums über den Kostenersatz für Einsätze der Feuerwehr (VOKeFw) vom 18.03.2016 (GBl. S. 253).

Diese lauten für die Fahrzeuge der Freiwilligen Feuerwehr Güglingen wie folgt:

| Fahrzeug | Stundensatz |
|--|--------------------|
| 1. Mannschaftstransportwagen MTW bis 3.500 kg zulässiger Gesamtmasse | 20,00 Euro |
| 2. Löschgruppenfahrzeug LF 10 | 120,00 Euro |
| 3. Hilfeleistungs-Löschgruppenfahrzeug HLF 20 | 184,00 Euro |
| 4. Rüstwagen RW | 187,00 Euro |
| 5. Drehleiter DLK 23/12 | 264,00 Euro |
| 6. Gerätewagen Transport (GW-T) > 9.000 kg | 54,00 Euro |
| 7. Gerätewagen Logistik (hierzu zählt der nicht genormte SW 1000) | 54,00 Euro |

Die oben genannten Sätze gelten auch für Feuerwehrfahrzeuge, die mit den dort Genannten in ihrem taktischen Einsatzwert, ihrer zulässigen Gesamtmasse und ihrer technischen Beladung vergleichbar sind. Entsprechende Fahrzeuge sind in Klammern aufgeführt.

3. Sonstiges

Verbrauchsmaterialien und sonstige benötigte Materialien werden zusätzlich zu den entstandenen Kostenersätzen gemäß § 34 Absatz 4 Satz 3 FwG festgesetzt. Hierbei werden die tatsächlichen Kosten angesetzt. Es wird auf § 5 Absatz 6 der Satzung verwiesen.